



NEWSLETTER ZUM WAFFENRECHT UND SCHIESSSPORT

WAFFENRECHT AKTUELL

Sportschützen aufgepasst:

Bedürfnisprüfung nach fünf und zehn Jahren

Die Waffenbehörden sind verpflichtet, das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses regelmäßig zu überprüfen. Bei Sportschützen erfolgt diese Bedürfnisprüfung gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 WaffG grundsätzlich alle fünf Jahre.

Die erste Überprüfung nach fünf Jahren

Bei der ersten Regelüberprüfung müssen Sportschützen für die unmittelbar vorausgehenden 24 Monate nachweisen, dass sie den Schießsport mit eigenen erlaubnispflichtigen Waffen ausreichend regelmäßig betrieben haben. Erforderlich ist entweder:

- mindestens **einmal** in jedem Zeitraum von **drei Monaten** oder
- mindestens **sechsmal** innerhalb jedes abgeschlossenen **Zwölfmonatszeitraums**.

Damit müssen grundsätzlich mindestens zwölf Schießtermine innerhalb der maßgeblichen 24 Monate nachgewiesen werden. Die Termine dürfen jedoch nicht beliebig verteilt werden.

Wer sowohl Kurz- als auch Langwaffen besitzt, muss den vorgeschriebenen Schießumfang mit **beiden Waffenkategorien** nachweisen. Es muss also nicht mit jeder einzelnen Waffe geschossen werden, wohl aber sowohl mit einer eigenen erlaubnispflichtigen **Kurzwaffe** als auch mit einer eigenen erlaubnispflichtigen **Langwaffe**.

Entscheidend sind stets **die letzten 24 Monate unmittelbar vor der Prüfung**. Schießnachweise aus weiter zurückliegenden Zeiträumen helfen grundsätzlich nicht weiter.

Erleichterung nach zehn Jahren

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in eine Waffenbesitzkarte oder seit der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Sportschützenbedürfnisses grundsätzlich die weitere Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Bei späteren Folgeprüfungen ist somit normalerweise kein konkreter Schießumfang mehr nachzuweisen. Die fortbestehende Vereinsmitgliedschaft wird dann durch den **Schießsportverein** bestätigt.

Krankheit, Operation, Schwangerschaft oder Auslandsaufenthalt

Kann der erforderliche Schießumfang wegen einer Erkrankung, Operation oder Schwangerschaft vorübergehend nicht erreicht werden, sollte dies lückenlos dokumentiert werden. Hierzu empfiehlt sich ein ärztliches Attest, das insbesondere den Zeitraum nennt, in dem eine Teilnahme am Schießsport nicht möglich oder medizinisch nicht vertretbar war. Ausführliche Angaben zur Diagnose sind regelmäßig nicht erforderlich.

Auch bei einem längeren beruflichen, militärischen oder privaten Auslandsaufenthalt sollte frühzeitig gehandelt werden. Es ist dringend zu empfehlen, die zuständige Waffenbehörde bereits vor Beginn des Aufenthalts schriftlich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Ob ein abweichender Betrachtungszeitraum anerkannt werden kann, entscheidet die Waffenbehörde im jeweiligen Einzelfall. Eine nachträgliche Erklärung ist wesentlich schwieriger als eine vorherige Abstimmung.

Verband und Verein nicht verwechseln

Besonders wichtig: Die Bescheinigung über die Sportschützeneigenschaft und die schießsportliche Aktivität nach § 14 Abs. 4 WaffG wird während der ersten zehn Jahre grundsätzlich **durch den anerkannten Schießsportverband oder** einen ihm **angegliederten Teilverband** ausgestellt – im Bereich des BKV also durch den hierfür zuständigen Verband und nicht allein durch den örtlichen Verein.

Der Verein kann Schießtermine dokumentieren und die Mitgliedschaft bestätigen. Die eigentliche waffenrechtliche Bedürfnisbescheinigung innerhalb der ersten zehn Jahre ist jedoch Sache des **zuständigen Verbandes**.

Sportschützen müssen deshalb darauf achten, dass sie sich persönlich über das **Onlineportal auf der BKV-Webseite als Sportschützin oder Sportschütze registriert** haben und ihre Angaben stets aktuell sind. Wer lediglich seinem örtlichen Verein bekannt ist, aber im Portal des BKV nicht als Sportschütze erfasst wurde, ist für den Verband nicht zuverlässig als solcher zuzuordnen. Eine Bescheinigung nach § 14 WaffG kann dann nicht ausgestellt werden.

Selbstregistrierung ist zugleich Versicherungsnachweis

Die Selbstregistrierung über das Onlineportal des BKV ist nicht nur für spätere Bedürfnisbescheinigungen erforderlich. Sie ist zugleich **zwingende Voraussetzung für den Nachweis der persönlichen BKV-Schützenmitgliedschaft und damit für den Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes**.

Der BKV hat bereits damit begonnen, die neuen Schützenausweise im Plastikkartenformat auszugeben. Auf der Rückseite des neuen Ausweises befindet sich ein persönlicher QR-Code.



Abb.: Neuer Schützenausweis der BKV (Beispiel mit allen möglichen Qualifikationen auf der Rückseite)

Dieser verweist auf eine Internetseite, über die die aktuelle Mitgliedschaft, die Qualifikationen und der jeweilige Versicherungsschutz für das betreffende Jahr nachgewiesen werden können.

Ab dem Jahr **2027** werden **keine Jahresaufkleber** für die bisherigen Schützenausweise mehr ausgegeben. Als Mitglieds- und Versicherungsnachweis dienen dann ausschließlich die neuen Plastikkarten in Verbindung mit dem darauf aufgedruckten QR-Code.

Alle Sportschützen sollten deshalb rechtzeitig prüfen:

- Bin ich persönlich im BKV-Onlineportal als Sportschütze registriert?
- Sind meine persönlichen Daten und meine Vereinszugehörigkeit vollständig und aktuell?
- Habe ich bereits den neuen Schützenausweis im Plastikkartenformat erhalten?
- Funktioniert der QR-Code und wird der aktuelle Versicherungsschutz angezeigt?

Fehlender Nachweis kann ernste Folgen haben

Kann das Fortbestehen des Bedürfnisses nicht glaubhaft gemacht werden, kann die Waffenbehörde die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen. Dies kann zur Folge haben, dass die aufgrund des Sportschützenbedürfnisses besessenen Waffen innerhalb einer gesetzten Frist an Berechtigte überlassen oder unbrauchbar gemacht werden müssen.

Die Bedürfnisprüfung darf nicht mit der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG verwechselt werden. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden von der Waffenbehörde in regelmäßigen Abständen – spätestens nach drei Jahren – überprüft. Die Bedürfnisprüfung nach fünf Jahren betrifft dagegen die fortbestehende schießsportliche Betätigung beziehungsweise nach Ablauf von zehn Jahren die weitere Mitgliedschaft in einem Schießsportverein.

Dringende Empfehlung des BKV:

Prüfen Sie rechtzeitig Ihre Registrierung,
Ihre Mitgliedsdaten, Ihren Schützenausweis und Ihre Schießnachweise.
Warten Sie damit nicht erst auf ein Schreiben der Waffenbehörde.

Hier nochmals der Hinweis auf das Onlineportal *meinBKV*

Auf der Webseite gibt es einen Menüpunkt „meinBKV“



Unterhalb des Menüpunktes „meinBKV“ findet ihr die Registrierung der Sportschützen. Hier wird auch nochmals erklärt, warum diese Registrierung notwendig ist.

In Kürze hier nochmals: Nur registrierte Sportschützen

- können sich online an Landes-/und Bundesschießen anmelden.
- können die Schießergebnisse zum Landes- und Bundesschießen online eintragen
- können zukünftig online einen Bedürfnisantrag zum Erwerb einer Waffe / Munition stellen
- können zukünftig für das Folgejahr vom Verein (jährliche Stärkemeldung) als Sportschütze* gemeldet (und damit versichert) werden
- sind Sportschützen der BKV im Sinne des § 14 WaffG

Zukünftig wird es auch einen geschützten Download - und Uploadbereich für registrierte Sportschützen geben. Hier können dann Daten hinterlegt und Nachweise hochgeladen werden, wie z.B. Urkunde/Datum der Waffensachkunde, aktuelle Kopien der WBK, Nachweis der Schießleiterausbildung oder der Sportschützenversicherung etc.

*Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass auch die Luftdruckwaffen-Sportschützen im BKV als Sportschützen gemeldet und versichert werden sollen, da auch ohne erlaubnispflichtige Waffen diese beim Sportschießen versichert sein müssen.